



Übung Öffentliches Recht I (WS 2011/12)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger



Besprechung des Teil A der Fachprüfung Öffentliches Recht I vom 14.10.2011



I. Das politische Tagesgeschäft wird immer wieder von Affären, Skandalen und anderen Ungereimtheiten in der Verwaltung überschattet. Um solche Vorgänge näher zu untersuchen, kann der Nationalrat Untersuchungsausschüsse einrichten.

a. Bedarf es zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses eines Gesetzesbeschlusses? Begründen Sie unter Angabe der einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundlage.

- einfacher Parlamentsbeschluss
- Art 53 B-VG



b. Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses, wenn sich bis auf die 57 Abgeordneten der SPÖ und die 20 Abgeordneten der Grünen alle anderen Mandatäre des Nationalrates dagegen aussprechen? Begründen Sie Ihre Antwort.

- Mehrheitsbeschluss im Nationalrat erforderlich
- von insg. 183 Abgeordneten zum Nationalrat sind 77 zustimmende Abgeordnete zu wenig



c. Kann der Nationalrat aufgrund der Ergebnisse eines Untersuchungsausschusses einen Bundesminister seines Amtes entheben? Erläutern Sie die Möglichkeiten des Nationalrats unter Angabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlage und gehen Sie dabei auf die Voraussetzungen ein.

- **politische Kontrolle** → Misstrauensvotum gem Art 74 B-VG
an keine Voraussetzungen gebunden
- **rechtliche Kontrolle** → staatsrechtliche Anklage beim VfGH gem
Art 142 B-VG; schuldhafte Verletzung von
Gesetzen vorausgesetzt



d. Eine wichtige Möglichkeit, das Handeln der Verwaltung zu steuern, ist die Budgethoheit des Nationalrates. Erläutern Sie diese ausführlich! Mittels welches Hilfsorgans überprüft der Nationalrat die Einhaltung der budgetrechtlichen Vorgaben?

- Bundesfinanzrahmengesetz
- Bundesfinanzgesetz
- Rechnungshof



II. Niko N erhält ein Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde, wonach er als Zulassungsbesitzer des näher bezeichneten PKW wegen einer aufgrund einer Radarmessung festgestellten Geschwindigkeitsübertretung am 1. September 2011 im Ortsgebiet von Linz 21 Euro bezahlen soll. Allerdings stellt er nach einem Blick in seinen Kalender fest, dass er die vorgeworfene Handlung gar nicht begangen haben kann, da er zum fraglichem Zeitpunkt mit seinem Auto beruflich in Norddeutschland unterwegs war.



a. Um welche Form des Verwaltungshandelns handelt es sich bei diesem Schreiben? Unter welchen Voraussetzungen darf die Behörde in dieser Form handeln? Muss die Behörde dabei ermitteln, ob Niko das Fahrzeug selbst gelenkt und somit die Verwaltungsübertretung begangen hat?

- Anonymverfügung (§ 49a VStG)
- Bedachtnahme auf die Person des Täters ist im Sinne des § 49a VStG nicht erforderlich
- bestimmte Art der Anzeige der Verwaltungsübertretung erforderlich
- im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis € 220,-
- Ermittlungen, ob der Zulassungsbesitzer den PKW selbst gelenkt hat, sind nicht erforderlich



b. Angenommen, Niko N möchte gleich nach Erhalt des Schreibens dagegen ein Rechtsmittel erheben. Ist dies möglich? Wenn ja, wie lautet das entsprechende Rechtsmittel? Begründen Sie Ihre Antwort.

- **Anonymverfügung ist kein Bescheid → kein Rechtsmittel zulässig**

c. Angenommen, Niko N beschließt das Schreiben nicht weiter zu beachten und bezahlt die verhängte Strafe bis zum heutigen Tag nicht. Wie geht die Behörde in der Folge vor?

- **bei Nichtbezahlung wird Anonymverfügung gegenstandslos**
- **Behörde muss den Täter ausforschen und das Strafverfahren einleiten**



III. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die sog „Versteinerungstheorie“ entwickelt.

a. Wozu zieht der Verfassungsgerichtshof die Versteinerungstheorie heran? Erläutern Sie diese!

- Auslegung der Kompetenztatbestände des B-VG
- Beurteilt den Inhalt der Kompetenztatbestände nach Maßgabe der einfachen Rechtslage zu jenem Zeitpunkt, in dem der Kompetenztatbestand in Kraft trat.

b. Die „Versteinerungstheorie“ ist eine Spielart einer bestimmten Interpretationsmethode. Nennen und beschreiben Sie diese.

- historische Interpretation